



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schiedlberg vom 17.06.2024, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates über die Vergaben gemäß Vergabevorschläge des Bauvorhabens Kindergartenneubau und Sanierung der Turnhalle an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 12.03.2018 wurde die Errichtung des Bauvorhabens Kindergartenneubau und Sanierung der Turnhalle auf Grundstück Nr. 1794/7, 1794/11, EZ 363, KG Thanstetten (Baubewilligungsbescheid vom 30.03.2023, Zl. Bau-1352/2023 durch die Gemeinde Schiedlberg beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 idGF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung GEFT-2017-73268/50-Had und GEFT-2017-72092/107-Fs vor.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

### § 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

Alle Vergabeentscheidungen gemäß Vergabevorschläge der Fa. LAWOG für die Vorhaben Kindergartenneubau und Sanierung der Turnhalle



# GEMEINDE SCHIEDLBERG

Bearbeiter:in: AL Michaela Hübler  
T: (07251) 255-11  
M: [gemeinde@schiedlberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schiedlberg.ooe.gv.at)

## § 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister  
Johann Singer

Angeschlagen am: 02.07.2024

Abgenommen am: 17.07.2024